

RAe Warken & Kollegen, Postfach 1168, 66337 Püttlingen/Saar

DIE LINKE.Saar
- Landesschiedskommission -
Dudweilerstraße 51

66111 Saarbrücken

Völklinger Str. 1
66346 Püttlingen/Saar
Telefon 06898/6044
Telefax 06898/63388
USt. ID.-Nr. DE 138 390 408
☒ **Postfach 1168, 66337 Püttlingen**

23.6.2010

WA/ch

Az.: 356 / 09

Antrag auf Parteiausschluss

der Frau Gilla Schillo, Lendelfingerweg 36, 66386 St. Ingbert,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Warken & Kollegen, Völklinger Str. 1, 66346 Püttlingen/Saar

gegen

1. Herrn Wolfgang Fieg,
2. Herrn Reiner Bierth,
3. Herrn Sebastian Beinig,
4. Frau Martina Kiehn,
5. Herrn Hans Ruge,
6. Frau Müller,
7. Frau Neu-Spreuer

- Antragsgegner -

wegen: Antrag auf Parteiausschluss

Namens, im Auftrag und in Vollmacht der Antragstellerin stellen wir folgende

Anträge,

1. die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen;
2. festzustellen, dass das Verhalten der Antragsgegner im Rahmen des Schiedsverfahrens 23/09 im Zusammenhang mit der Behandlung des Befangenheitsantrages vom 26.03.2010, seine angeblichen Abstimmungen unter den abwesenden nicht betroffenen Schiedskommissionsmitgliedern unter angeblicher Übersendung des Befangenheitsantrages per Telefax rechtswidrig war und die Antragsgegner ihre Pflichten gröblichst verletzt haben.

Begründung:

Die Antragstellerin war Antragsgegnerin im Verfahren 23/09 der Landesschiedskom-

mission. Diesbezüglich hat die Landesschiedskommission eine mündliche Verhandlung am 27. März 2010 durchgeführt, im Rahmen derer der Unterzeichner einen umfangreichen Befangenheitsantrag gegen die Mitglieder der Schiedskommission Herrn Fieg, Herrn Bierth, Herrn Pütz, Herrn Beinig und Herrn Ruge gestellt hat. Ausweislich des Protokolls hat der Vorsitzende die Sitzung daraufhin um 16:20 Uhr unterbrochen und nach Wiedereröffnung der Sitzung um 16:50 Uhr den Beteiligten eröffnet, dass die Schiedskommission die Ablehnungsgesuche zurückgewiesen habe. Dabei hätten die Mitglieder der Schiedskommission Kien, Müller und Neu-Spreuer an der Entscheidung mitgewirkt. Den in Sulzbach nicht ortsanwesenden Mitgliedern seien die Ablehnungsgesuche, die Äußerungen der Abgelehnten und die Stellungnahme der Beteiligten per Telefax übermittelt worden.

Der Unterzeichner beantragte daraufhin Akteneinsicht, um die Telefaxesendeberichte einsehen zu dürfen. Dies wird ausdrücklich anwaltlich versichert.

Dies wurde vom Vorsitzenden zunächst abgelehnt. Daraufhin wurde vom Unterzeichner beantragt, eine Kopie der Telefaxesendeberichte zu überlassen.

Die Antragstellerin hat nach Erlass des Schiedsspruches versucht, die Faxprotokolle zu erhalten, die deshalb existieren müssen, weil die ortsanwesenden beiden Mitglieder der Schiedskommission Müller und Neu-Spreuer, wie vom Vorsitzenden im Termin zur mündlichen Verhandlung geschildert, den Volltext des Befangenheitsantrages - immerhin doch 5 Seiten - haben übermittelt werden müssen. Tatsächlich gibt es ein derartiges Faxprotokoll an beide ortsabwesenden Mitglieder der Schiedskommission nicht. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission hat im Termin vom 12.06.2010 sich außerstande gesehen, die diesbezüglichen Protokolle vorzulegen.

Bemerkenswert ist bereits, dass die Schiedskommission, die mit ihrer Sitzung am 27. März 2010 um 16:05 Uhr begann und die Sitzung wegen der Befangenheitsanträge um 16:20 Uhr unterbrach, sich vom Sitzungsort - Gaststätte Kirner Eck - zum Personalrat der Bundesknappschaftsklinik begeben haben will, um von dort aus an beide ortsabwesenden Mitglieder Müller und Neu-Spreuer den Befangenheitsantrag zu übersenden, um dann noch die umfangreichen Befangenheitsanträge in der Besetzung Kien, Müller und Neu-Spreuer zu beraten und um 16:50 Uhr die Sitzung fortsetzen zu können, nachdem man von der Bundesknappschaft wieder zurückgekommen ist. Selbst wenn man sehr sportlich ist, begegnet dieser zeitliche Ablauf - für den Weg alleine zur Bundesknappschaft benötigt man knapp 10 min. eine Strecke - erheblichen Bedenken.

Hinzukommt, dass die Gerichtsordnung eindeutig regelt, dass nur die anwesenden Mitglieder einer Schiedskommission über eine Sache beraten und beschließen können. Eine Beschlussfassung wie vorliegend praktiziert gibt es nach der Schiedsordnung nicht.

Aus alledem ergibt sich, dass dem Unterzeichner nicht nur die Unwahrheit mitgeteilt wurde, indem vorgespiegelt wurde, sämtlichen ortsabwesenden Mitgliedern sei der umfassende Befangenheitsantrag übermittelt worden - hierzu ist die Landesschiedskommission durch ihren Vorsitzenden Herrn Fieg deshalb den Beweis schuldig geblieben, weil eine entsprechende Übermittlung nicht stattgefunden hat. Die Schiedskommission hat auch die grundlegenden Vorschriften der Schiedsordnung, die zwingend einzuhalten ist, missachtet in dem Bestreben, "auf jeden Fall an diesem Tag" eine Entscheidung herbeizuführen.

Mitglieder einer Landesschiedskommission, denen die Schiedsordnung egal ist, Mitglieder einer Landesschiedskommission, die nicht wahrheitsgemäß über die Abläufe berichten, um ihre evidenten Verfahrensverstöße zu kaschieren, schaden der Partei, die die Sitzungen der Schiedskommission in öffentlicher Sitzung durchführt, nachhaltig, weil sie dokumentieren, dass das Gremium, das die Rechtsordnung einzuhalten und zu hüten hat, sich hierum nicht kümmert. Mit ihrem Verhalten erschüttern die Antragsgegner das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Willkürfreiheit bei Leitung und Entscheidung der ihnen anvertrauten Rechtssachen. Auch wenn die Betroffenen der Auffassung sind, durch die Handhabung der ihnen anvertrauten Rechtssache "der Partei dienen zu müssen" im Sinne einer so verstandenen Parteilichkeit, ist es ihnen verwehrt, essentielle Grundsätze der Rechtsordnung - wozu die Wahrheitspflicht gehört - dem unterzuordnen. Bei den Betroffenen handelt es sich um einen Personenkreis mit entsprechender Ausbildung und Einsichtsfähigkeit, deren Verhalten dazu führt, annehmen zu müssen, die Partei DIE LINKE stünde nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Anwendung selbst gegebener Rechtsätze, die allgemein anerkannt sind, habe hinter Parteiinteressen zurückzustehen.



Rechtsanwalt